

Zurück auf Los?

Aufgabenträgerschaft und -wahrnehmung im SGB II

Tagung vom 25. bis 27. November 2009

Im Rahmen des Dialogprojekts:
Bund und Kommunen in der Umsetzung von „Hartz IV“:
Die institutionelle Fortentwicklung des SGB II als politischer Lernprozess

In Kooperation mit dem Zentrum für Sozialpolitik an der Universität Bremen



Gefördert von der



Zur Neuorganisation des SGB II

**Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes
Präsidialmitglied, Deutscher Landkreistag, Berlin**

Zur Neuorganisation des SGB II

Von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages

A. Einführung

Die aufgrund der Verfassungswidrigkeit der Arbeitsgemeinschaften gebotene Neuorganisation des SGB II ist in der 16. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bekanntlich daran gescheitert, dass der sog. Scholz/Rüttgers-Vorschlag für eine Verfassungsänderung und die Implementierung von Zentren für Arbeit und Grundsicherung bei dauerhafter Entfristung der Optionskommunen in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf Ablehnung gestoßen ist¹. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP für die 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages heißt es dazu:

„Die Aufgaben und Strukturen der BA sind einer Aufgabenkritik zu unterziehen, um eine möglichst effiziente Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Grundsätzlich gilt, dass finanzielle Mittel und das Personal der jeweiligen Aufgabe folgen. (666-671)

(...)

Die Koalition will die Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung für Langzeitarbeitslose im Sinne der Menschen neu ordnen. Wir streben eine verfassungsfeste Lösung ohne Änderung des Grundgesetzes und ohne Änderung der Finanzbeziehungen an, die dazu beiträgt, dass Langzeitarbeitslosigkeit vermieden bzw. so schnell wie möglich überwunden wird.

Dabei gilt es, die Kompetenz und Erfahrung der Länder und der Kommunen vor Ort sowie der Bundesagentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung für die Betreuung und Vermittlung der Langzeitarbeitslosen zu nutzen. Die bestehenden Optionskommunen sollen diese Aufgabe unbefristet wahrnehmen können. Dabei muss kommunalen Neugliederungen Rechnung getragen werden können.

Die Bundesagentur für Arbeit erhält die Aufgabe, den Kommunen attraktive Angebote zur freiwilligen Zusammenarbeit zu unterbreiten. Dazu wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung einen „Mustervertrag“ ausarbeiten, der die Zusammenarbeit regelt und die kommunale Selbstverwaltung achtet. Unser Ziel ist eine bürgerfreundliche Verwaltung, die unnötige Doppelarbeit vermeidet. (3707-3723)“

Das bedeutet:

- Eine Grundgesetzänderung soll es nicht geben,
- die bestehenden Finanzbeziehungen sollen nicht geändert werden.

Für die Optionskommunen sind die Vorgaben normiert:

- Unbefristete Aufgabenwahrnehmung für die bestehenden Optionskommunen,

¹ Dazu Henneke, Der Landkreis 2009, 55 sowie 111.

- kommunalen Neugliederungen, wie sie 2007/2008 in Sachsen-Anhalt und Sachsen erfolgt sind, muss Rechnung getragen werden können.

I. Das Arge-Nachfolgemodell

1. BVerfG legitimiert einheitliche Aufgabenwahrnehmung

Hervorzuheben ist, dass die Festlegungen des Koalitionsvertrages zum Teil in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen. Das Bundesverfassungsgericht² hat das sachliche und politische Ziel der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer neuen Aufgabe im Sinne „*einer geordneten Sozialverwaltung*“ ausdrücklich als richtig anerkannt und akzeptiert. Ohne Verfassungsänderung ist die Erreichung dieses Ziels problemlos durch eine Aufgabenübertragung auf die Länder und über diese auf die Kommunen möglich. Dieser verfassungsrechtliche saubere und unproblematische Weg ist politisch aber nicht gewollt und nicht ohne Änderung der bestehenden Finanzbeziehungen möglich, wobei eigentlich der Verfassungsgrundsatz zur Anwendung kommen müsste: „Das Geld folgt der Aufgabe.“

Da der Koalitionsvertrag dieses Verfassungsgebot nicht akzeptiert, verengt sich der Korridor von Lösungsmöglichkeiten im Rahmen geltenden Verfassungsrechts. Eine zu einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung durch neue Behörden, die aus Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit und der Kommunen gespeist werden, führende Verfassungsänderung schließt der Koalitionsvertrag aber auch aus.

2. Getrennte Aufgabenwahrnehmung und Grenzen freiwilliger Vereinbarungen

Deshalb – und *nur* deshalb – verbleibt als Lösungsmodell nur die getrennte Aufgabenwahrnehmung, die das Bundesverfassungsgericht aber keineswegs als zu verfolgendes Ziel vorgegeben hat. Die getrennte Aufgabenwahrnehmung tritt lediglich als zwangsläufige Folge ein, wenn der Weg der Aufgabenübertragung auf die Länder und über diese auf die Kommunen nach geltendem Verfassungsrecht nicht beschritten und zugleich eine Verfassungsänderung ausgeschlossen wird. Freiwillige Vereinbarungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und Kommunen dürfen dabei die vorgegebene Kompetenzverteilung nicht aushebeln, da im Bundesstaat Aufgabenträger auch nicht freiwillig über ihre Aufgaben zugunsten einer anderen Ebene disponieren können. Dies hat das Bundesverfassungsgericht³ ganz deutlich herausgestellt, nachdem der Sächsische VerfGH⁴ diesen Gesichtspunkt bereits im Jahre 2000 mit Blick auf den Sachsen-Finanzverband herausgearbeitet hatte.

3. Art. 87 GG ermächtigt BA nicht als Sozialverwaltungsbehörde

Ein Modell getrennter Aufgabenwahrnehmung ist allerdings mit einer schweren verfassungsrechtlichen Hypothek belastet: Die Bundesagentur für Arbeit ist verfassungsrechtlich nach Art. 87 Abs. 2 GG nur als länderübergreifender *Sozialversicherungsträger* legitimiert, nicht aber zur Ausführung von Aufgaben „einer geordneten *Sozialverwaltung*“, als die das Bundesverfassungsgericht das SGB II unzweideutig qualifiziert hat.

² BVerfGE 119, 331 ff.

³ BVerfGE 19, 331.

⁴ LVerfGE 11, 393.

Da die grundsätzliche Ausführungskompetenz für Bundesgesetze bei den Ländern und ihren Kommunen liegt und ein entsprechender dezentraler Verwaltungsaufbau besteht, ist der Bund auch nicht berechtigt, eine steuerfinanzierte Parallelverwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau zu errichten. Die insoweit sehr engen Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 3 S. 2 GG sind für das SGB II offensichtlich nicht gegeben, wovon auch der Bundesgesetzgeber bei Erlass des SGB II ausgegangen ist. Andernfalls hätte er das SGB II förmlich mit der sog. Kanzlermehrheit beschließen und dies auch in der Einleitungsformel des Gesetzesbeschlusses zum Ausdruck bringen müssen. Dass er dies nicht getan hat, spricht für sich. Der Bundesgesetzgeber ist seinerzeit vom ARGE-Modell ausgegangen, welches sich als verfassungswidrig erwiesen hat, und erwägt erst jetzt, die Bundesagentur für Arbeit und ihren Unterbau unmittelbar mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB II zu betrauen⁵.

II. Das Optionsmodell

1. Dauerhafte Entfristung und Entkontingentierung

Hinsichtlich des Optionsmodells gehen die einfachgesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten weiter. Entgegen der früheren Behauptung der Bundesregierung, eine befristete Verlängerung der bestehenden Optionen sei ggf. verfassungsrechtlich möglich, eine dauerhafte Entfristung schon weniger und eine Erweiterung der Inhalte erheblichen verfassungsrechtliche Risiken ausgesetzt⁶, steht einer einfachgesetzlichen dauerhaften Entfristung der Optionskommunen verfassungsrechtlich ebenso wenig entgegen wie einer Aufhebung oder Lockerung der bestehenden Kontingentierung auf 69 Optionskommunen⁷. Man stelle sich einmal vor, wie eine solche Formulierung lautete. Der bestehende § 6a SGB II würde schlicht um die Befristungs- und Kontingentierungselemente gekürzt und bekäme folgenden Wortlaut:

- „(1.) Zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen anstelle der Agenturen für Arbeit als Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 kommunale Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 zugelassen werden können.
- (2.) Auf Antrag werden kommunale Träger vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zugelassen, wenn sie sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung nach Abs. 6 verpflichtet haben (zugelassene kommunale Träger).

⁵ Dazu ausf. *Henneke*, Der Landkreis 2008, 163 ff. sowie *ders.*, Der Landkreis 2008, 167 ff.; *Wieland*, Der Landkreis 2009, 556.

⁶ Dazu ausf.: *Henneke*, Der Landkreis 2008, 291 ff.

⁷ So ausdr.: *Wahrendorf/Karmanski*, NZS 2008, 281 (283); *Winkler*, VerwArch 2008, 509 (523 f.); *Wieland*, Der Landkreis 2009, 556 (557). *Korioth*, DVBl. 2008, 812 (819), setzt die Vereinbarkeit mit Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG voraus, hebt aber hervor, dass die spezielle Finanzierungsgrundlage des Art. 106 Abs. 8 GG nicht auf beliebig viele Kommunen ausgedehnt werden kann.

Die Frage, ob es sich bei § 6a SGB II um einen Fall von Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG handelt, war zudem zweimal Gegenstand der DLT-Professorengespräche. 2008 (dazu: *Henneke*, Der Landkreis 2008, 196 (205 f.)) stellte *Schulze-Fielitz* als Gesprächsleiter fest (S. 206), dass die Auffassung, dass § 6a SGB II keine Aufgabenzuweisung nach Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG darstelle, weitgehend auf Zustimmung gestoßen ist. Im Rahmen des DLT-Professorengesprächs 2009 (dazu: *Henneke*, Der Landkreis 2009, 111 (112 f.)) wurde die neu aufgetretene Fragestellung erörtert, ob der einfache Gesetzgeber bei Bereitstellung einer aufgabenspezifischen Organisationsform in Art. 86a GG befugt ist, davon auch ohne verfassungsrechtliche Ermächtigung für einzelne Aufgabenträger abzuweichen. Auch diese – über die Vereinbarkeit mit Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG weit hinausgehende – Frage wurde von den Prof. Dr. *Wieland*, *Ehlers*, *Burgi*, *Schmidt-Jortzig*, *Schulze-Fielitz* und *Lange* im Ergebnis bejaht.

(4.) Der Antrag des kommunalen Trägers ist an die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde gebunden.

(6.) Zur Wahrnehmung der Aufgaben anstelle der Bundesagentur errichten die zugelassenen kommunalen Träger besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch.

(7.) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zulassung widerrufen. Auf Antrag des zugelassenen kommunalen Trägers, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf, widerruft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.“

In § 6b Abs. 2 SGB II würde die folgende Regelung fortbestehen:

„Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2. § 46 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. § 46 Abs. 5 – 8 bleibt unberührt.“

2. Kein Verstoß gegen Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG

Eine gegen Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG („Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.“) nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck verstößende Regelung kann darin mit dem besten Willen nicht entdeckt werden:

- Es handelt sich bei § 6a Abs. 1 und 2 SGB II nicht um eine Aufgabenübertragung des Bundes auf die kommunale Ebene, sondern um einen seitens des Bundesgesetzgebers ermöglichten *aktiven Zugriff einzelner* Kommunen auf eine Aufgabe.
- Die durch Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG geschützte Organisationshoheit des Landes wird durch das Zustimmungserfordernis der zuständigen obersten Landesbehörde nach § 6a Abs. 4 SGB II nicht tangiert.
Der durch Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG ebenfalls bezweckte Schutz der kommunalen Ebene vor unabwendbaren finanziellen Belastungen durch selbst zu finanzierende bundesgesetzlich determinierte Aufgaben wird ebenfalls nicht tangiert, da als besondere Finanzierungsform gem. § 6b Abs. 2 SGB II Art. 106 Abs. 8 GG eingreift⁸.
- Schließlich handelt es sich bei der einheitlichen Aufgabenerfüllung nach dem SGB II durch eine Behörde des Landes nicht um einen Ausnahmefall, sondern um den klassischen Normalfall der Ausführung von Bundesgesetzen, der nur dadurch zur „Option“ geworden ist, weil der Gesetzgeber selbst im SGB II als Normalfall die Aufgabenerfüllung durch eine – verfassungswidrige – Arbeitsgemeinschaft statuiert hat und so vom Grundsatz der Art. 83 f. GG abgewichen ist.

3. Koalitionsvertrag lässt Erweiterung zu

Der Koalitionsvertrag geht hinsichtlich der Optionskommunen „auf Nummer sicher“ und regelt positiv nur den Fall der Entfristung der bestehenden 69 Optionskommunen im Rahmen geltenden Verfassungsrechts. Der Fall der **Aufhebung** oder Modifizierung **der Kontingentierung** der

⁸ Dazu ausf.: *Henneke*, Der Landkreis 2008, 113 ff.

Zahl der Optionskommunen ist **im Koalitionsvertrag** nicht angesprochen, damit aber auch **nicht ausgeschlossen** worden. Es gilt insoweit nur die allgemeine Vorgabe der

- verfassungsfesten Lösung ohne Änderung des Grundgesetzes und
- ohne Änderung der Finanzbeziehungen.

Beide Kriterien sind bei Aufhebung oder Modifizierung der Kontingentierung der Zahl der Optionskommunen ohne Weiteres erfüllbar. Schließlich ändert sich an der Art der Finanzbeziehungen über Art. 106 Abs. 8 GG nichts.

4. Aus Zebra-Kreisen reinrassige Aufgabenerfüller machen

Dass kommunalen Neugliederungen Rechnung getragen werden muss, wie es die Koalitionsvereinbarung vorsieht, ist verwaltungspraktisch eine Selbstverständlichkeit und verfassungsrechtlich kein Problem.

Den Gebietszuschnitt der Kreise zu bestimmen und zu modifizieren fällt in die durch die Garantie kommunaler Selbstverwaltung gebundene Gestaltungsbefugnis der Länder. Davon haben die Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt und Sachsen aus überwiegenden Gemeinwohlgründen 2007 bzw. 2008 erneut Gebrauch gemacht. Der Sinn von Gebietsreformen liegt darin, die politisch-demokratische und die verwaltungsorganisatorische Funktion der kommunalen Selbstverwaltung zu stärken. Dies bedingt die Geltung des Grundsatzes der Einräumigkeit der Verwaltung. Durch bundesgesetzliche Vorgaben erzwungene unterschiedliche Aufgabenerfüllungsformen für Teilkreisgebiete sind nicht nur nicht grundgesetzlich geboten, sondern gehören schleunigst angepasst.

Das bedeutet: In Sachsen-Anhalt und Sachsen gab es ursprünglich elf Optionslandkreise. Durch Kreisgebietsreformen in den beiden Ländern erstrecken sich die ursprünglich elf Optionen nunmehr nur noch auf neun neue Landkreise. Kein einziger neuer Landkreis erfüllt die Aufgabe aber flächendeckend im gesamten Kreisgebiet, da in die neuen Landkreise auch elf ehemalige Nicht-Optionskommunen einbezogen worden sind. Mithin sind so neun „Zebras“ geboren worden, denen es im dritten bzw. zweiten Jahr nach Inkrafttreten der Kreisgebietsreform endlich ermöglicht werden muss, selbst darüber zu entscheiden, in welcher Organisationsform sie die Aufgabe nach dem SGB II für das jetzige Gesamtkreisgebiet dauerhaft wahrnehmen wollen. Von Seiten der BMAS-Beamten geisterte in der Vergangenheit immer eine „Saldo- oder Häuserkampftheorie“ durch den Raum, die mit der Garantie kommunaler Selbstverwaltung schlechterdings unvereinbar ist: Wenn sich ein Rechtsnachfolger einer Optionskommune für eine Ausweitung auf das gesamte Kreisgebiet entscheiden dürfe, müsse deshalb zwangsläufig eine Verzichtspflicht auf die Option für einen anderen Rechtsnachfolger gelten. Derartige Überlegungen scheinen nunmehr endgültig vom Tisch zu sein.

5. DLT-Umfrage

Auf der Grundlage des Koalitionsvertrages hat der DLT eine Umfrage bei den Landkreisen, die bisher nicht optiert haben durchgeführt, für welches Aufgabenerfüllungsmodell sie sich bei Entkontingentierung der Option entscheiden würden. Das Ergebnis war eindeutig: 171 von 240 verbleibenden Kreisen haben sich für die eigene Gesamtaufgabenerfüllung ausgesprochen⁹.

⁹ Dazu in diesem Heft,

B. Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Nachdem ein früherer Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) bereits breit gestreut worden war, hat das Ministerium unter dem 11.12.2009 den offiziellen Entwurf eines 23-seitigen „Eckpunktepapiers Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II – Getrennte Aufgabenwahrnehmung – Entfristung der bestehenden Optionskommunen“ vorgelegt. Anders als die Vorfassung enthält das Papier keine umfänglichen Anlagen mehr.

I. Getrennte Aufgabenwahrnehmung

Das Papier bereitet die „Einführung der getrennten Aufgabenwahrnehmung von BA und Kommunen mit der Möglichkeit zur freiwilligen Kooperation“ vor. Verschiedene Punkte sollen im Gesetz normiert werden, die Kooperation bei der Leistungserbringung soll dagegen vertraglich geregelt werden.

Nach wie vor wird nicht problematisiert, dass die BA auch im Wege der getrennten Aufgabenwahrnehmung nicht legitimiert ist, das SGB II auszuführen, da sie im Grundgesetz nur als Sozialversicherungsträger legitimiert wird, nicht auch als Träger steuerfinanzierter Fürsorgeleistungen.

1. Tatbestandswirkung von BA-Entscheidungen

Rechtlicher wie sachlicher Hauptkritikpunkt sind die weitgehenden Tatbestandswirkungen von BA-Entscheidungen für den kommunalen Träger in einem arbeitsteiligen Prozess. Die BA soll nicht nur die Erwerbsfähigkeit und andere wichtige Voraussetzungen der Leistungsberechtigung verbindlich feststellen, sondern auch eine verbindliche Entscheidung über das anzurechnende Einkommen und das zu berücksichtigende Vermögen treffen. Für den Fall, dass der kommunale Träger Zweifel an der BA-Entscheidung hat, soll zwar geprüft werden, in welcher Weise der kommunale Träger einen „Konsultationsprozess“ einleiten kann. Da zugleich aber das Letztentscheidungsrecht der BA unberührt bleiben soll, droht dieser Prozess leerzulaufen.

Aufgenommen wurde ein Prüfauftrag, ob im Fall unterschiedlicher Beurteilung durch die beiden Träger die Erwerbsfähigkeit vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) festgestellt werden soll. Diese Feststellung soll nicht nur für den SGB II-Träger, sondern auch für den Sozialhilfeträger verbindlich sein. Durch eine solche Regelung würde zum einen eine neue Diskrepanz zum SGB XII aufgemacht, wonach der Rentenversicherungsträger für die Feststellung der vollen Erwerbsminderung anzurufen ist. Der MDK wäre zum andern ein zusätzlicher Beteiligter mit Eigeninteresse. Denn die Feststellung der Erwerbsfähigkeit löst im Ergebnis die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung aus.

Die Tatbestandswirkung der BA-Entscheidung soll daneben auch für den Bereich der Sanktionen gelten, die nur noch von der BA umgesetzt werden sollen und zwar auch im Bereich der Kosten der Unterkunft.

Grundsätzlich ist es rechtlich unzulässig, die kommunale Aufgabe so weit auszuhöhlen, dass maßgebliche Leistungsvoraussetzungen von der BA festgestellt werden. Dies entspricht nicht der vom Bundesverfassungsgericht geforderten eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung. Wichtig ist daher ein sauberer Konfliktlösungsmechanismus. Der kommunale Träger muss bei für ihn relevanten Punkten das Letztentscheidungsrecht haben.

2. Beauftragung der Kommunen durch die BA

Sehr komprimiert sind die Ausführungen der Eckpunkte zur Beauftragung der Kommunen mit dem Fallmanagement für besondere Personengruppen. Die BA soll durch Richtlinien eine einheitliche Ermessensausübung sicherstellen und im Auftragswege dem kommunalen Träger Weisungen für die Betreuung erteilen. Sozialpolitisch ist es fragwürdig, unabhängig vom individuellen Bedarf bestimmte Personengruppen pauschal als besonders betreuungsbedürftig zu qualifizieren. Auch ist fraglich, inwieweit Landkreise bereit sein werden, Richtlinien der BA umzusetzen und Weisungen der BA entgegenzunehmen.

3. Schnittstellen zur BA-Software

Positiv ist es, dass die BA der langjährigen DLT-Forderung nach Schnittstellen der BA-Software zu kommunalen Softwaresystemen nachkommen soll. Dies ist eine maßgebliche Stellschraube für die Praxis. Im Rahmen der freiwilligen Zusammenarbeit sollen kommunale Träger (weiter) die BA-Software nutzen können. Allerdings akzeptieren sie damit die Vorgaben der BA.

4. Personal

Eine vertragliche Lösung soll sicherstellen, dass „zumindest für eine „Übergangszeit“ das benötigte kommunale Personal bei der BA verbleiben kann, damit die BA Zeit hat, sukzessive einen eigenen Personalkörper aufzubauen. Dies soll auch durch Übernahme derjenigen kommunalen Beschäftigten erfolgen, die bei Vorliegen entsprechender Eignung zur BA wechseln wollen.

5. Kooperationsgremien

Auf örtlicher Ebene soll es einen „Trägerausschuss“ geben, je hälftig mit kommunalen und BA-Vertretern besetzt, der z. B. das lokale Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, die geplanten Leistungen, die Geschäftsabläufe und Schnittstellen der Leistungserbringung abstimmen soll. Eine Bindungswirkung für die beiden Träger soll daraus nicht entstehen. Ein entsprechendes Gremium auf Landesebene, das die Länder einbeziehen würde, ist nicht vorgesehen.

6. Statistik

Unbeschadet der anhaltenden Kritik an dem Umgang der BA mit der SGB II-Statistik hält das BMAS an der Verantwortung der BA für die amtliche Statistik fest, statt sie in neutrale und unabhängige Hände zu legen.

7. Finanzielle Auswirkungen

An finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte veranschlagt das Papier lediglich Mehrausgaben in Höhe von 20 Mio. für die BA durch notwendige Umstellungsarbeiten. Dass der Kommunale Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten der ARGEn, ca. 500 Mio. , bei der getrennten Aufgabenwahrnehmung entfällt, wird nicht dargestellt. Für die Übernahme kommunalen Personals in den BA-Stellenplan sollen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Rah

II. Option

Im Bereich der Option sind die Eckpunkte aus Landkreissicht gleichfalls unzureichend. Problematisch sind insbesondere die Prüfbefugnisse und der Erstattungsanspruch des Bundes. Bei letzte-

rem verwenden die Eckpunkte nicht mehr die ursprünglich vorgesehene Formulierung „verschuldensunabhängig“; gleichwohl sollen nur Leistungen getragen werden, die „den Regelungen des SGB II entsprechen und erforderlich waren“, was im Ergebnis auf das Gleiche hinausläuft. Maßgeblich können aus fachlicher und rechtlicher Sicht aber nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sein.

Hinsichtlich der Prüfbefugnisse ist darauf hinzuweisen, dass derzeit eine abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, mit der sechs Länder die dem Bundesrechnungshof im Zukunftsinvestitionsgesetz eingeräumten Prüfbefugnisse bei den Kommunen angreifen.

Für den DLT ist daneben die Forderung einer nennenswerten Erweiterung der Zahl der Optionskommunen maßgeblich, die ohne Verfassungsänderung möglich ist.

C. Die wichtigsten Kritikpunkte des Deutschen Landkreistages

In einer Besprechung des BMAS mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbände auf Ebene der Staatssekretäre und Hauptgeschäftsführer am 9.12.2009 hat der Deutsche Landkreistag folgende neun Kritikpunkte vorgetragen und im Detail näher begründet:

I. Option

1. Eine Erweiterung der Option, die ohne Verfassungsänderung zulässig ist, ist für den Deutschen Landkreistag unverzichtbar.
2. Für Kreisgebietsreformen ist ein klares Bekenntnis zur Ausweitbarkeit der Option auf das gesamte neue Kreisgebiet zwingend geboten (Einräumigkeit der Verwaltung).
3. Die Haftung der Optionskommunen darf verfassungsrechtlich – wie im Verwaltungshandeln sowie im Verhältnis staatlicher Einrichtungen untereinander – nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit umfassen. Eine verschuldensunabhängige Haftung, wie sie die Eckpunkte nach wie vor vorsehen, ist abzulehnen. Zudem setzen öffentlichrechtliche Erstattungsansprüche analog §§ 812 ff. BGB eine fortbestehende Bereicherung voraus.
4. Die Prüfbefugnisse des Bundes sind weiter zu konkretisieren. Die jetzigen Vorschläge der Eckpunkte laufen auf eine Fachaufsicht des Bundes und damit auf eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischaufsicht hinaus.

II. Getrennte Aufgabenwahrnehmung

1. Auch im Wege der getrennten Aufgabenwahrnehmung ist die BA ohne Verfassungsänderung nicht legitimiert, das SGB II auszuführen. Das Grundgesetz legitimiert sie bislang nur als Sozialversicherungsträger (Art. 87).
2. Die weitgehenden Tatbestandswirkungen von BA-Entscheidungen höhlen die eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung des kommunalen Trägers unzulässig aus. Der „Konsultationsprozess“, den der kommunale Träger einleiten können soll, läuft leer, wenn das Letztentscheidungsrecht der BA wie vorgesehen unberührt bleiben soll.
3. Eine Einbeziehung des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse (MDK) bei zweifelhafter Erwerbsfähigkeit macht eine neue Diskrepanz zum SGB XII auf; dort ist nicht der MDK,

sondern der Rentenversicherungsträger einzuschalten. Zudem hat der MDK Eigeninteressen, da die Erwerbsfähigkeit die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach sich zieht.

4. Die vorgesehene enge Kooperation auf freiwilliger Basis, die die negativen Folgen der getrennten Aufgabenwahrnehmung mildern soll, darf nicht wieder zu einer unzulässigen Mischverwaltung führen.
5. Die freiwillige Nutzung der BA-Software durch kommunale Träger ist rechtlich zweifelhaft. Die Voraussetzungen des Art. 91c GG, der eine Mischverwaltung bei Planung, Errichtung und Betrieb informationstechnischer Systeme zulässt, sind nicht gegeben; bei A2LL ist ein Zusammenwirken von Bund und Ländern nicht erfolgt. Eine Ausnahme wäre möglich, wenn es einen besonderen sachlichen Grund gibt (allenfalls vorübergehend gegeben, wenn A2LL keine Schnittstellen zu kommunaler Software einrichtet, das ist aber beabsichtigt) und es sich um eine eng begrenzte Verwaltungsmaterie (wohl nicht gegeben) handelt.

D. Arbeits- und Sozialministerkonferenz

Am 14.12.2009 haben sich die Arbeits- und Sozialminister in einer Sonderkonferenz mit dem Eckpunktepapier befasst und mit zehn gegen fünf Stimmen bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen die Eckpunkte der Bundesregierung vom 11.12.2009 zur Neuorganisation des SGB II zur Kenntnis. Sie sehen in den Eckpunkten der Bundesregierung einen diskussionswürdigen Ansatz, um die Neuorganisation des SGB II auf der Basis einer getrennten Aufgabenwahrnehmung verfassungsfest zu gestalten und zeitnah umzusetzen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales halten insbesondere folgende Anforderungen für eine Neuorganisation des SGB II auf der Basis einer getrennten Aufgabenwahrnehmung für geboten:
 - a) Die in einer getrennten Aufgabenwahrnehmung komplexe Berechnung und Verbescheidung der Geldleistung einschließlich der Rechtsbehelfe ist rechtlich klar und für die Betroffenen transparent zu regeln. Dies muss unter Beachtung der Verantwortlichkeiten und der selbstständigen Aufgabenerfüllung durch die beiden Träger administrierbar sein; hier besteht noch erheblicher Klärungsbedarf.
 - b) Es bedarf eines sachgerechten Verfahrens zur Überprüfung der Hilfebedürftigkeit, die eine Benachteiligung der kommunalen Seite gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausschließt; soweit eine Bindungswirkung („Tatbestandswirkung“) durch Entscheidungen des anderen Trägers geregelt wird, muss jeder Träger die Möglichkeit erhalten, intern die durch den anderen Träger geschaffenen Tatbestandswirkungen gerichtlich anzugreifen und ggf. Schadensersatz einzufordern, wenn ihm durch Rechtsfehler des anderen Trägers Kosten verursacht werden.
 - c) Es darf keine Finanzverschiebungen zu Lasten der Länder und Kommunen geben (etwa durch veränderte Regelungen der Einkommens-Anrechnung).

- d) Die Reform darf nicht dazu führen, dass die BA als Grundsicherungsträger Risiken auf Länder und Kommunen abwälzt (kein Hinausdrängen von Leistungsbeziehern aus dem SGB II in die Zuständigkeit des SGB XII und damit in die Verantwortung der Kommunen). Die Frage, wer erwerbsfähig ist, muss deshalb durch einen neutralen Dritten entschieden werden.
 - e) Für die Beschäftigten in den Arbeitsgemeinschaften und ihre Arbeitgeber bzw. Dienstherrn müssen angemessene Lösungen gefunden werden. Dabei darf es keine Mitarbeiter erster und zweiter Klasse geben; es bedarf unter anderem eines verbindlichen Angebots der BA zur dauerhaften Übernahme aller kommunalen Mitarbeiter, die schon bisher in der ARGE BA-Aufgaben wahrnehmen.
 - f) Mehrkosten, die durch die getrennte Aufgabenwahrnehmung entstehen, sind darzustellen und vom Bund zu tragen.
 - g) Es sind alle Spielräume auszuschöpfen, um den Ländern und Kommunen Mitwirkungsmöglichkeiten in der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu geben; auf Landesebene ist ein Kooperationsausschuss unter Beteiligung des Landes einzurichten.
 - h) Ziel der Umsetzung des Koalitionsbeschlusses muss es sein, den Vollzug des SGB II so bürgerfreundlich wie möglich und gleichzeitig verfassungsfest zu gestalten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Hilfebedürftigen auch in Eilfällen ihre Leistungen umfassend und zügig erhalten.
 - i) Die vorgesehene gemeinsame Nutzung des IT-Systems der BA sowie der darin gespeicherten Daten, einschließlich eingeräumter Leserechte, ist gesetzlich und datenschutzrechtlich abzusichern.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales sehen zugleich die Notwendigkeit, das Optionsmodell in seiner bisherigen Ausgestaltung zu entfristen und die Zahl der Optionskommunen einmalig zu erhöhen. Das dem Bund in diesem Kontext einzuräumende gesetzliche Prüfrecht zum Mitteleinsatz darf nicht an den Ländern vorbei erfolgen und auf keinen Fall so weit gehen, dass der Bund faktisch die Zweckmäßigkeit der Aufgabenwahrnehmung bestimmen kann und den zugelassenen kommunalen Trägern unkalkulierbare fiskalische Risiken aufgebürdet werden.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder zeigen sich für die verfassungsrechtlich abgesicherte gemeinsame Aufgabenwahrnehmung und eine Weiterentwicklung der Optionsmodelle weiterhin gesprächs- und kompromissbereit.

Den unter 2. dargelegten Kritikpunkten ist aus Sicht des Deutschen Landkreistages uneingeschränkt zu folgen. Nur wenn sie kumulativ ausgeräumt werden können, kann auf eine Verfassungsänderung, für die bei den Ländern nach wie vor insgesamt eine Bereitschaft besteht, verzichtet werden. Hervorzuheben ist, dass die Arbeits- und Sozialminister eine Erweiterung der Zahl der Optionskommunen einfordern, ohne dafür eine Verfassungsänderung vorzusehen, und sich hinsichtlich des Prüfrechts des Bundes die vom Deutschen Landkreistag in der Besprechung am 9.12.2009 vorgetragenen Kritikpunkte zu eigen gemacht haben.

E. Gesetzentwürfe der SPD-Bundestagsfraktion und der Länder Rheinland-Pfalz, Berlin und Bremen

Die Bundestagsfraktion der SPD hat den alten Gesetzentwurf des BMAS für die „Zentren für Arbeit und Grundsicherung“ (ZAG) sowie eine Grundgesetzänderung, die die Mischverwaltung in den ZAG erlaubt, eingebracht¹⁰. Bei der Grundgesetzänderung bleibt die SPD-Fraktion allerdings hinter dem damaligen Bundesminister Scholz zurück, der die Aufnahme der Option in das Grundgesetz und die Möglichkeit einer Erweiterung der Option zugestanden hatte. Da dies nicht nur für den DLT, sondern für die Union sowie die unionsgeführten Länder, die nach wie vor die Mehrheit stellen, ein maßgeblicher Punkt ist, ist nicht ersichtlich, dass der alte Entwurf zustimmungsfähig wäre. Parallelentwürfe haben die Länder Rheinland-Pfalz, Berlin und Bremen in den Bundesrat eingebracht¹¹. Inzwischen ist aber signalisiert worden, dass die SPD-Bundestagsfraktion bzw. die A-Länder auch einer „maßvollen“ Erweiterung der Option zustimmen würden.

F. Schlussbemerkung

Es bleibt zu hoffen, dass die Weihnachtstage und der Jahreswechsel auch dazu genutzt werden, in den derzeit hektischen Aktivitäten innezuhalten, um zu Beginn des Jahres 2010 zu einer Verständigung auf breiter Grundlage zu kommen. Bundesarbeitsministerin Dr. *Ursula von der Leyen* hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, an der Jahrestagung des Deutschen Landkreistages am 12. Januar 2010 in Ludwigsburg mitzuwirken und den Delegierten des Hauptausschusses Rede und Antwort zu stehen.

¹⁰ BT-Drs. 17/113 und 17/114.

¹¹ BR-Drs. 876/09 und 877/09.

Nach dem Urteil des BVerfG vom 20. Dezember 2007 wurde eine lange und heftige Debatte über die Aufgabenträgerschaft und -wahrnehmung im SGB II geführt. Eine politische Einigung wurde jedoch im Frühjahr 2009 nicht erzielt. Nach wie vor ist unklar, in welcher Form die Aufgaben des SGB II nach dem 31.12.2010 wahrgenommen werden sollen. Erinnerungen an die langwierigen Diskussionen aus den Jahren vor Inkrafttreten des SGB II werden wach: Gehen wir „zurück auf Los“?

In der kommenden dunklen Jahreszeit wird die Debatte wieder aufflackern, denn ein wenig Zeit werden die Verwaltungen doch benötigen, um eine tragende Säule des Sozialstrates, mit der jedes Jahr rund 10 Millionen Menschen in Kontakt kommen, organisatorisch neu aufzustellen.

Auf der Tagung soll ausgehend von den Erfahrungen, die in den verschiedenen Formen der Aufgabenträgerschaft und -wahrnehmung in den letzten knapp fünf Jahren gemacht wurden, gefragt werden, welche organisatorischen Strukturen am besten dafür geeignet sind, dem hohen Anspruch des SGB II gerecht zu werden: dem Anspruch, eine sehr weit gefasste Gruppe von Menschen zu stärken, zu unterstützen und in das Erwerbsleben zu integrieren.

Sie sind herzlich eingeladen, sich an den Diskussionen dieser Tagung zu beteiligen, die im Rahmen des Dialogprojekts „Bund und Kommunen in der Umsetzung von ‚Hartz IV‘ – Die institutionelle Fortentwicklung des SGB II als politischer Lernprozess“ stattfindet, das gemeinsam von der Evangelischen Akademie Loccum und dem Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen durchgeführt und von der VolkswagenStiftung gefördert wird.

Dr. Joachim Lange, Studienleiter

Dr. Fritz Erich Anhelm, Akademiedirektor
Evangelische Akademie Loccum

Prof. Dr. Frank Nullmeier,
Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen

TAGUNGSGEBÜHR:

150,- für Übernachtung, Verpflegung, Kostenbeitrag; für Schüler/innen, Studierende (bis 30 Jahre), Grundwehr- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose: Ermäßigung **nur gegen Bescheinigung** auf 75,-. Eine Reduzierung der Tagungsgebühr für eine zeitweise Teilnahme ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

ANMELDUNG:

Mit beiliegender Anmeldekarte an die **Evangelische Akademie Loccum, Postfach 2158, 31545 Rehburg-Loccum, Tel. 05766/81-0, Fax 05766/81-900**. Sollten Sie Ihre Anmeldung nicht aufrechterhalten können, teilen Sie uns das bitte umgehend mit. Bei einer Absage nach dem **18. Nov. 2009** müssen wir 25% der Tagungsgebühr in Rechnung stellen. Falls Sie eine Bestätigung Ihrer Anmeldung wünschen, teilen Sie uns bitte auf der Anmeldekarte Ihre E-Mail-Adresse mit!

ÜBERWEISUNGEN:

Konto der Kirchl. Verwaltungsstelle Loccum **unter Angabe des Tagungsdatums und Ihres Namens:** Evangelische Kreidgenossenschaft (BLZ 520 604 10) Kto.-Nr. 6050

TAGUNGSLISTUNG: **Dr. Joachim Lange** Tel. 05766 / 81-241

SEKRETARIAT:

Joachim.Lange@evlka.de
Karin Buhr Tel. 05766 / 81-114
Karin.Buhr@evlka.de

PRESSEREFERAT:

Reinhard Behnisch Tel. 05766 / 81-105
Reinhard.Behnisch@evlka.de

ANREISE:

Loccum liegt 50 km nordwestlich von Hannover am Steinhuder Meer zwischen Hannover, Minden und Nienburg. Auf Anfrage schicken wir Ihnen eine detaillierte Anreisbeschreibung. Sie finden sie auch im Internet: <http://www.loccum.de>

ACHTUNG: Direkte Verbindung zur Akademie mit Zubringerbus am **25.11.2009** um 14:30 Uhr ab Bahnhof Wunstorf, **Ausgang ZOB**. Am **27.11.2009** zurück: Ankunft Wunstorf 14:30 Uhr; oder nach der Klosterführung Ankunft Wunstorf 15:30 Uhr. **Bitte unbedingt anmelden, Plätze für den Bus sind begrenzt!**

Die Akademie im Internet: <http://www.loccum.de>

In Kooperation mit



Gefördert von der



LOCCUM

EVANGELISCHE AKADEMIE

Zurück auf Los?
Aufgabenträgerschaft
und -wahrnehmung im
SGB II

Tagung vom
25. bis 27. November 2009

■ Mittwoch, 25. November 2009

- 15:00 Anreise, Kaffee & Kuchen
- 15:30 **Begrüßung und Einführung**
Dr. Joachim Lange, Evangelische Akademie Loccum
- 15:40 **Fünf Jahre SGB II: Was wurde erreicht? – Was bleibt zu tun?**
Prof. Dr. Stefan Sell, Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen
Dr. Rolf Schmachtenberg, Leiter, Unterabteilung IIb, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin
Dr. Ulrich Walwei, sv. Direktor, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung IAB, Nürnberg
Gemeinsame Diskussion
- Welche Vorschläge für die Aufgabenwahrnehmung sind aktuell in der Debatte?**
Ein Überblick aus Städtetags-Sicht
Verena Göppert, Beigeordnete, Deutscher Städtetag, Berlin
Abendessen
- 18:30 **ARGEn: Mischen impossible?**
Dr. Matthias Schulte-Böing, Geschäftsführer, MainArbeit GmbH; Leiter, Amt für Arbeitsförderung, Statistik und Integration, Stadt Offenbach;
Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft der ARGEn

■ Donnerstag, 26. November 2009

- 08:30 Morgenandacht, anschl. Frühstück
- 09:30 **Die aktuellen Vorschläge zur Aufgabenwahrnehmung und die (verfassungs-)rechtlichen Aspekte ihrer Umsetzung**
Prof. Dr. Joachim Wieland, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer
Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis, Humboldt-Universität zu Berlin
- Welche Konsequenzen ergeben sich aus den aktuellen Vorschlägen für das Verhältnis der Aufgabenträger in der Steuerung**
Dr. Helmut Schröder, Institut für Angewandte Sozialwissenschaft infas, Bonn
- Verfassung – Finanzen – Steuerung: Das SGB II im föderalen Dschungel?**
Gemein. Diskussion eingeleitet durch Statements von:
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied, Deutscher Landkreistag, Berlin
Dr. Rolf Schmachtenberg, BMA5, Berlin

12:30 Mittagessen

14:00

- Welche Vorschläge verfolgt das BMA5?**
Staatssekretär Detlef Scheele, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin
- Welche Konsequenzen ergeben sich für...**
... **die Schnittstellen zum SGB III**
Dr. Markus Schmitz, Geschäftsführer für Spezifische Produkte und Programme SGB II, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
Kaffee & Kuchen
- ... **die Schnittstellen zu den kommunalen Eingliederungs-Leistungen**
N.N.
- ... **das Personal**
Elke Hannack, Mitglied des Bundesvorstands, VER.DI, Berlin
- Michael Kühn, Geschäftsführer Personal/Organisationsentwicklung, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
- 17:00 **vertiefte Diskussion in parallelen Foren**
- Forum 1
... **die Schnittstellen zum SGB III**
Petra Kaps, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung IAB, Nürnberg
Andreas Wegner, Geschäftsführer, Vier-Tore-Job-Service, Neubrandenburg
Ralf Bierstedt, Amtsleiter, proArbeit, Kreis Minden-Lübbecke
Dr. Markus Schmitz, BA, Nürnberg
Moderation: Prof. Dr. Gerhard Christe, Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe IAJ, Oldenburg

Forum 2

- ... **Schnittstellen zu kommunalen Eingliederungs-Leistungen**
Siegfried Dreckmann, Geschäftsführer, ARGE Delmenhorst, Sprecher der ARGEn in Niedersachsen & Bremen
Andreas Epple, Leiter, Zentrum für Arbeit, Landkreis Leer
Hans-Jürgen Genz, Vorsitzender der Geschäftsführung, Agentur für Arbeit, Celle
Moderation: Dr. Frank Schiemann, Geschäftsführer SÖSTRA, Berlin
- Forum 3
... **das Personal**
Klaus Müller-Starmann, Geschäftsführer, ARGE Köln
Elke Hannack, VER.DI, Berlin
Michael Kühn, BA, Nürnberg
Moderation: Prof. Dr. Gerhard Wegner, Direktor, Sozialwissenschaftliches Institut der EKD, Hannover

Forum 4

- ... **die Steuerung des SGB II im föderalen System I (Trägerschaft BA und Kommunen)**
Peter Prill, Leiter, Referat Arbeitsmarktpolitik, Grundversicherung, Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Bremen
Rainer Radloff, Geschäftsführer, Arbeitsplus GmbH, Bielefeld
Dr. Helmut Schröder, infas, Bonn
Moderation: Prof. Dr. Frank Nullmeier, Zentrum für Sozialpolitik, Universität Bremen
- Forum 5
Steuerung des SGB II im föderalen System II (kommunale Trägerschaft)
Dr. Jacob Steinwede, infas Bonn
Armin Mittelstädt, Amtsleiter, Kommunale Arbeitsförderung, Ortenaukreis, Offenburg
PD Dr. Hans Lühmann, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, Düsseldorf
Moderation: Dr. Joachim Lange, Loccum
- 19:00 Abendessen
- 20:00 ... **die Menschen**
Prof. Dr. Matthias Knuth, Institut Arbeit und Qualifikation, Universität Duisburg
Christian Armbrorst, Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit, Hannover

■ Freitag, 27. November 2009

- 08:30 Morgenandacht, anschl. Frühstück
- 09:30 **Wie geht's weiter mit der Aufgabenwahrnehmung im SGB II: Wohin steuert die Bundespolitik?...**
Karl Schiewerling, MdB, Berichterstatler zum SGB II der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Berlin **
Brigitte Potthmer, MdB, Sprecherin Arbeitsmarktpolitik, Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Berlin **
** Zusagen vorbehaltlich der Terminverpflichtungen der neuen Legislaturperiode
- ... **was sagen dazu Länder und Kommunen?**
Staatssekretär Thomas Pleye, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sachsen Anhalt, Magdeburg
Tim Kähler, Beigeordneter, Stadt Bielefeld
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, DLT, Berlin
- ... **was bedeutet das für die BA?**
Heinrich Alt, Vorstand, Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg
Gemeinsame Diskussion
- 13:00 Mittagessen und Ende der Veranstaltung
- 14:00 Gelegenheit zur Besichtigung des Klosters Loccum